

da die Grundstücke neuerlich alle neu eingezeichnet worden sind, und dann noch die Officianten angewiesen werden, genau darüber zu wachen, daß, wenn sich Etwas findet, was noch nicht als steuerbar eingetragen ist, solches angezeigt werde, so sehe ich nicht ein, was wir noch weiter wollen, und warum wir außerdem dem Besitzer selbst noch die Verpflichtung auflegen sollten, daß er sich selbst anzeigen solle. Nimmt man einmal diesen Satz an, so wird man allemal sagen können, daß der Grundstücksbesitzer die Steuerpflichtigkeit hätte wissen sollen, und wenn er eine Vernachlässigung begangen hat, wird er dennoch in Strafe genommen werden, weil man voraussetzen wird, daß die Unterlassung der Anzeige absichtlich geschehen sei. Ich halte demnach den Nachsatz, nach wie vor, für unnöthig, und um so mehr, da selbst Se. Excellenz haben zugeben müssen, es verstehe sich von selbst, daß, wenn Einer ein Grundstück besitzt und es verschweigt, er schon dem gemeinen Rechte nach in Strafe genommen werden muß.

Bürgermeister H ü b l e r: Ich glaube, gerade Nichts mehr, als die letzte Aeußerung des Herrn Bürgermeister Wehner spricht dafür, daß man es recht füglich bei der von der Majorität vorgeschlagenen Fassung der §. lassen kann. Die Minorität scheint in der That zu wenig Gewicht darauf gelegt zu haben, daß nach dieser Fassung erst Bestrafung eintreten kann, wenn eine geflissentliche Verschweigung eines Grundstücks vorhergegangen ist. Die §. setzt also voraus: eine böswillige Unterlassung der Anzeige, und da findet doch gewiß der Grundsatz seine Anwendung: dolosis jura non succurrunt. Nun ist auch, wie ich aus den Aeußerungen derselben vernommen habe, die Minorität damit einverstanden, daß in solchen Fällen die Strafe ganz an ihrem Plage sei; ihre Argumentation dreht sich aber nur, wie mir scheint, darum, die Bestimmung des Gesetzes sei bedenklich, weil sie dahin führen könne, auch diejenigen in Untersuchung zu verwickeln, denen eine solche absichtliche Unterlassung der Anzeige nicht zur Last falle. Diese Möglichkeit will ich nicht in Abrede stellen, aber ich frage, meine Herren, ob sie einen Grund abgeben kann, die Strafbestimmung aus dem Gesetze zu streichen, eine Strafbestimmung, die, wenn sie auch in dem vorliegenden Entwurfe keine ausdrückliche Ausnahme fände, doch schon nach den Grundsätzen unsrer Strafgesetzgebung überhaupt eintretenden Falls Platz ergreifen müßte. Die Besorgniß der Minorität geht hier offenbar zu weit, und wird durch Weglassung des zweiten Satzes der §. keineswegs beseitigt. Die Ansicht der Majorität wird sich hiernach vollständig rechtfertigen.

v. P o l e n z: In dem Falle, wo zweierlei Deputationsgutachten vorliegen, das einer Majorität, und das einer Minorität, muß man sich doch für eins entscheiden und seine Ansicht begründen. Ich erkläre also, daß ich für die Minorität stimmen werde, und zwar, weil ich von je her das Wesen des inquisitorischen Processes, wie ihn die Steuerbehörden in frühern Zeiten ausgeübt haben, hasse; denn da sollte immer derjenige, der beschuldigt worden war, beweisen, er sei nicht schuldig, und die verlangte eigene Anzeige scheint wieder aus dieser Forderung hervorgegangen; ich fürchte auch, daß eine Menge Denunciationen gegen den Grund-

besitzer ins Leben gerufen werden durch diesen Satz, der allerdings, ich gebe es zu, etwas durch die eingeschalteten Worte gemildert worden ist. Wenn aber der ganze Satz wegfällt, so wird den verwerflichen Denunciationen am besten vorgebeugt, und ich glaube immer, wenn von zwei gegenüberstehenden Meinungen die eine dadurch unterstützt wird, daß die Grundstücksbesitzer sagen können, wir haben anderthalb Millionen angewendet, damit der Staat untersuche: was sind für Grundstücke vorhanden und was haben sie für Steuern zu entrichten? es nunmehr Obliegenheit der Behörden ist, die Fehler zu entdecken. Deswegen würde ich mich hauptsächlich für die Minorität erklären; denn vorzüglich ist es die auferlegte Strafe, sei sie auch noch so gering, mit welcher ich mich nicht einverstanden kann, gegen die Nachzahlung der Steuer vom vergessenen Grundstück habe ich Nichts.

Referent Bürgermeister Schill: Ich muß zunächst bemerken, daß der geehrte Sprecher im Irrthum ist, da, wie die Fassung lautet, nicht der Angeschuldigte den Beweis der Unschuld zu führen hat, sondern die Steuerbehörde hat zu beweisen, daß eine absichtliche Verschweigung der Anzige vorhanden war. Dann muß ich ferner bemerken, daß es sich nicht allein darum handelt, daß die steuerpflichtigen Grundstücke jetzt angezeigt werden, sondern daß auch Bezug genommen ist auf die Verschweigung solcher Grundstücke, welche erst künftig steuerpflichtig werden, und hier scheint es mir ganz Sache der Billigkeit gegen die übrigen Steuerpflichtigen, eine betreffende Bestimmung aufzunehmen, um so mehr, als die Fassung der §. so milde ist, daß von einer Nachzahlung der Steuer auf mehrere Jahre nicht die Rede sein kann. Was der Herr Bürgermeister Wehner gesagt hat, ist schon vom Herrn Bürgermeister Hübler beantwortet worden; mir scheint das, was er gegen die Majorität aufgeführt hat, durchaus für sie zu sprechen, und wenn er meinte, der eine Satz sei nicht nothwendig, der andere aber überflüssig, so will mir scheinen, daß er eigentlich gegen beide Sätze sich ausspricht. Die Instruction gehört schwerlich in das Gesetz, sondern höchstens in die Verordnung, wenn nicht in die Instruction. In dem ersten Satze liegt der Grund zur Beibehaltung des zweiten, indem nicht allein die Behörden, sondern auch die Eigenthümer die Pflicht haben, Anzige zu machen. Ich glaube, man kann sich, ohne besüßeln zu müssen, daß irgend Einem zu nahe getreten werde, für die ganze §., so wie sie hier beantragt worden ist, erklären.

Graf Hohenthal (Püchau): Ich werde mich auch für die Minorität erklären; was der Herr Geheime Finanzrath v. Polenz und Herr v. Welck über diesen Gegenstand gesagt haben, bestimmt mich dazu. Ich will nur etwas näher auf das Beispiel der Alluvionen eingehen. Der Grundstücksbesitzer wird solche selten als einen Gegenstand der Besteuerung ansehen und keine Anzeige darüber machen, was ihm auch nicht verdacht werden kann; denn worin bestehen dergleichen Alluvionen? gewöhnlich in unfruchtbaren Kiesgegenden, die erst nach mehreren Jahren ertragsfähig werden; allerdings könnte nun eine solche Gegend als Gegenstand der Besteuerung angezeigt werden, jedenfalls aber würde doch dem Besitzer in einem solchen Falle keine Strafe an-